



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz  
(Personaldekret)  
Sonderregelung im Lohnwesen Staatsanwaltschaft (Erste Staats-  
anwältin oder Erster Staatsanwalt und Leitende Staatsanwältinnen  
oder Leitende Staatsanwälte)**

Datum:                    9. Februar 2010

Nummer:                 2010-063

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2010/063

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

betreffend

### **Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)**

### **Sonderregelung im Lohnwesen Staatsanwaltschaft (Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt und Leitende Staatsanwältinnen oder Leitende Staatsanwälte)**

vom 9. Februar 2010

## **1 Ausgangslage**

Der Kanton Basel-Landschaft hat das Lohnsystem seiner Mitarbeitenden im Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) vor allem in den §§ 9 bis 30 geregelt. Dieses Lohnsystem basiert auf einem Einklassensystem. Das bedeutet, dass eine bestimmte Funktion in eine von insgesamt 28 Lohnklassen eingereiht ist. Diese Einreihung in eine Lohnklasse basiert dabei auf dem Einreihungsplan (Anhang I des Personaldekrets), der Modellumschreibung und dem individuellen Stelleninhalt. Der Einreihungsplan ist als Anhang zum Personaldekret vom Landrat verabschiedet, während die in § 13 Abs. 1 Personaldekret erwähnten Modellumschreibungen die Rechtsnatur einer Verordnung haben und vom Regierungsrat erlassen sind. Dementsprechend gelten der Einreihungsplan wie auch die Modellumschreibungen als generell abstrakte Rechtsnormen; sie sind bis zur Änderung durch den Landrat (Einreihungsplan) bzw. den Regierungsrat (Modellumschreibungen) verbindlich.

Hingegen sind in Buchstabe E (Ausnahmen) §§ 31 und 32 Personaldekret für bestimmte gewählte Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, für Chefärztinnen und Chefärzte sowie für leitende Ärztinnen und leitende Ärzte, Sonderregelungen in der Lohnfestlegung vorgesehen. Unter anderem handelt es sich dabei um Funktionen, welche aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen durch das Volk oder den Landrat gewählt werden. Eine Sonderregelung für die Lohnfestsetzung ist für die Unab-

hängigkeit dieser Stellen von wesentlicher Bedeutung. Im Jahr 2009 hat der Landrat (Landratsvorlage [2008-245](#)) deshalb auch das Amt des Vorstehers bzw. der Vorsteherin der Finanzkontrolle, das Amt des Datenschutzbeauftragten des Kantons sowie des Ombudsmann dieser Regelung unterstellt. Mit der Landratsvorlage 2008-245 wurde die Entlohnung von gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern in diesem Sinn vereinheitlicht.

Die Lohnfestlegung des zur Wahl stehenden Ersten Staatsanwalts oder der Ersten Staatsanwältin sowie der Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen soll nun analog erfolgen.

## 2 Entlohnungssystem

### 2.1 Modell

Für die Funktionen von gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern werden auf der Grundlage einer arbeitsbewerterischen Einschätzung und gegebenenfalls unter Berücksichtigung spezieller Marktgegebenheiten (Benchmark) ein Lohnminimum und ein Lohnmaximum festgelegt. Die jeweilige Differenz zwischen dem Minimallohn und dem Maximallohn kann je nach Ergebnis der arbeitsbewerterischen Einschätzung unterschiedlich ausfallen. Der Maximallohn wird in drei degressiv abgestuften Schritten erreicht. Die Stufenanzahl sowie der in Prozenten festgelegte Stufenanstieg sind für alle Funktionen gleich. Die Höhe des Stufenanstiegs errechnet sich in Prozenten aus der Differenz vom Minimallohn zum Maximallohn. Mit dem degressiv konzipierten Stufenanstieg wird der Gegebenheit Rechnung getragen, dass mit zunehmender Amtsdauer, der Erfahrungszuwachs geringer wird.

Dem Entlohnungssystem liegt folgendes Modell zu Grunde:

Amts- Periode	Amts- jahr	Jahresgehalt/ Lohnbandbreite	Beispiel X			Beispiel Y			Beispiel Z		
			Jahresgehalt/ Lohnbandbreite	Jahresgehalt/ Lohnbandbreite	Jahresgehalt/ Lohnbandbreite	Jahresgehalt/ Lohnbandbreite	Jahresgehalt/ Lohnbandbreite	Jahresgehalt/ Lohnbandbreite	Jahresgehalt/ Lohnbandbreite	Jahresgehalt/ Lohnbandbreite	Jahresgehalt/ Lohnbandbreite
1	1	Minimum	180'000.00	160'000.00	140'000.00						
	2		180'000.00	160'000.00	140'000.00						
	3		180'000.00	160'000.00	140'000.00						
	4		180'000.00	160'000.00	140'000.00						
2	5	+x% der LBB	207'500.00	185'000.00	165'000.00	+50% der LBB					
	6		207'500.00	185'000.00	165'000.00						
	7		207'500.00	185'000.00	165'000.00						
	8		207'500.00	185'000.00	165'000.00						
3	9	+x% der LBB	224'000.00	200'000.00	180'000.00	+30% der LBB					
	10		224'000.00	200'000.00	180'000.00						
	11		224'000.00	200'000.00	180'000.00						
	12		224'000.00	200'000.00	180'000.00						
4	13	+x% der LBB	<b>235'000.00</b>	<b>210'000.00</b>	<b>190'000.00</b>	+20% der LBB					
	14		...	...	...						
	15		...	...	...						
	16		...	...	...						

LBB = Lohnbandbreite  
schattiert = Maximum

Erläuterungen:

Die Differenz zwischen Minimum und Maximum gilt jeweils als 100 % und wird in drei Stufen aufgeteilt. Die Stufen werden jeweils auf Beginn einer weiteren Amtsperiode gewährt. Der Lohn bleibt während einer Amtsperiode unverändert (ausgenommen des Teuerungsausgleiches). Der Minimallohn erhöht sich im ersten Jahr der zweiten Amtsperiode um 50 % der Differenz zwischen Minimum und Maximum. Auf Beginn der dritten Amtsperiode erfolgt ein weiterer Stufenanstieg um 30 % und auf Beginn der vierten Amtsperiode wird der letzte Stufenanstieg in Höhe von 20 %

gewährt. Innerhalb einer Amtsperiode erfolgt keine Lohnentwicklung. Die Lohnentwicklung endet mit dem ersten Amtsjahr der Stufe Maximum.

## **2.2 Lohnfestsetzung und -entwicklung**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bei Antritt der Funktion über einschlägige Kompetenzen verfügen und diese sowie die Erfahrung im Verlauf der Amtsjahre beziehungsweise der Amtsperioden weiter vertiefen. Dies spricht dafür, dass eine Lohnentwicklung über die verschiedenen Amtsperioden sinnvoll und nachvollziehbar ist. Zudem tragen die Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen das Risiko einer eventuellen Nicht-Wiederwahl. In diesem Fall kann jedoch gemäss Personalgesetz § 57 Absatz 3 Personalgesetz den gewählten Mitarbeitenden eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden. Die Personalkommission des Landrates entscheidet gemäss § 52 Personaldekret endgültig über die Abgangsentschädigung im Einzelfall.

Bei der Erstwahl wird die gewählte Person mindestens der ersten Lohnstufe (Stufe Minimum) zugewiesen. Verfügt die Person bereits über Erfahrung in äquivalenten Funktionen, können diese Erfahrungsjahre angerechnet werden. So kann bei der Erstwahl auch eine höhere Lohnstufe erreicht werden. Mit jeder weiteren Wahl für eine weitere Amtsperiode wird die gewählte Person bis zum Erreichen des Maximums der nächst höheren Bandbreite zugewiesen.

Die ausgerichteten Gehälter werden 12 Mal ausbezahlt, ohne Anspruch auf einen 13. Monatslohn, und sie werden indexiert.

Die obersten Leitungsfunktionen bei der neuen Staatsanwaltschaft (Erster Staatsanwalt bzw. Erste Staatsanwältin und Leitende Staatsanwälte bzw. Leitende Staatsanwältinnen) sind verglichen mit den Leitungsfunktionen bei den Statthalterämtern (Statthalter und Statthalterinnen) oder bei der heutigen Staatsanwaltschaft (Erster Staatsanwalt bzw. Erste Erste Staatsanwältin) umfassender und komplexer. Sie beziehen sich nicht nur auf die Strafuntersuchung oder die Anklage, sondern auf beide Kernfunktionen der Strafverfolgung zusammen. Die obersten Führungskader der Staatsanwaltschaft müssen Kompetenzen im Management, in der Strafuntersuchung sowie in der Anklage auf höchstem Niveau vereinen. Dies führt dazu, dass die Anforderungen an die obersten Leitungsfunktionen höher liegen als heute.

## **3 Umsetzung**

### **3.1 Regelung**

Dem Landrat, in dessen Regelungskompetenz die Bestimmungen des Personaldekrets fallen, ist Antrag zu stellen, Funktionen von gewählten und von der Verwaltung (weisungs-)unabhängigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern in § 32 Personaldekret (andere Sonderregelungen) aufzunehmen und deren Löhne im Anhang II festzulegen. Lohnminimum und Lohnmaximum bestimmt der Landrat auf der Grundlage einer arbeitsbewerterischen Einschätzung.

### **3.2 Heutiger Regelungsbedarf**

Die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft haben am 17. Mai 2009 dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und der erforderlichen Verfassungsänderung zugestimmt. Das Einführungsgesetz (EG StPO) und die Verfassungsänderung treten zusammen mit der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 in Kraft. Gemäss § 7 Absatz 1

EG StPO wird die Staatsanwaltschaft vom Ersten Staatsanwalt bzw. von der Ersten Staatsanwältin geleitet. Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in Hauptabteilungen, die von Leitenden Staatsanwälten und Leitenden Staatsanwältinnen geführt werden (§ 8 Absatz 1 EG StPO). Der Landrat wählt auf Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt bzw. die Erste Staatsanwältin sowie einzeln die Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen (§ 10 Absatz 1 EG StPO). Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig, das heisst, sie entscheidet *weisungsunabhängig* (§ 3 und § 4 Absatz 3 EG StPO).

Aufgrund der Gesetzesgrundlagen sind die Funktionen "Erster Staatsanwalt bzw. Erste Staatsanwältin", "Leitende Staatsanwälte I bzw. Leitende Staatsanwältinnen I" und "Leitende Staatsanwälte II bzw. Leitende Staatsanwältinnen II" unter die Sonderregelungen in § 32 Personaldekret aufzunehmen und deren Löhne im Anhang II zum Personaldekret gemäss dem hier vorgestellten Entlohnungssystem (vgl. Ziffer 2) zu regeln.

### **3.2.1 Erster Staatsanwalt bzw. Erste Staatsanwältin**

Der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft (per 1. 1. 2011 mit zirka 160 Mitarbeitenden) und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich. Er oder sie vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich. In ausgewählten Fällen führt er oder sie die Strafuntersuchung und erhebt Anklage vor Gericht (§ 7 Absatz 2 EG StPO).

Der Erste Staatsanwalt beziehungsweise die Erste Staatsanwältin verfügt über ein umfassendes Weisungsrecht sowohl in administrativ-betrieblicher als auch in fachlicher Beziehung gegenüber den Leitenden Staatsanwälten und den Leitenden Staatsanwältinnen sowie gegenüber den anderen Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft.

Das Personalamt hat für die Funktion " Erster Staatsanwalt bzw. Erste Staatsanwältin" Vergleichsdaten erhoben und auf Basis des Lohnsystems einen Einreihungsvorschlag erarbeitet, der als Entscheidungsgrundlage dient. Der Vorschlag lehnt sich an Lohnklasse 3 und ist auch im Quervergleich mit anderen Funktionen beim Kanton Basel-Landschaft gerechtfertigt. Daraus resultiert die Empfehlung, den Jahreslohn, basierend auf der Lohnbasis per 1.1.2009, zwischen 180'000 und maximal 235'000 Franken festzulegen. Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum des Jahreslohnes beträgt 55'000 Franken. Der systematisch zu ermittelnde Lohn (vgl. Ziffer 2) stellt sich wie folgt dar:

Minimum:	180'000.00
Stufe 1:	207'500.00
Stufe 2:	224'000.00
Maximum:	235'000.00

### **3.2.2 Leitender Staatsanwalt I bzw. Leitende Staatsanwältin I**

Die Leitenden Staatsanwälte I und Leitenden Staatsanwältinnen I führen die grossen Hauptabteilungen ("Standort Arlesheim" zirka 55 Mitarbeitende, "Standort Liestal" zirka 45 Mitarbeitende, "Standort Sissach" zirka 30 Mitarbeitende und Hauptabteilung "Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen" zirka 25 Mitarbeitende) in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht. Parallel dazu sind sie für die Durchführung von Strafverfahren, von der Untersuchung bis zum Abschluss durch Strafbefehl, Einstellung oder Anklageerhebung vor Gericht, zuständig.

Das Personalamt hat für die Funktion "Leitender Staatsanwalt I bzw. Leitende Staatsanwältin I" Vergleichsdaten erhoben und auf Basis des Lohnsystems einen Einreihungsvorschlag erarbeitet, der als Entscheidungsgrundlage dient. Der Vorschlag lehnt sich an Lohnklasse 5 und ist auch im Quervergleich mit anderen Funktionen beim Kanton Basel-Landschaft gerechtfertigt. Daraus resultiert die Empfehlung, den Jahreslohn, basierend auf der Lohnbasis per 1.1.2009, zwischen 160'000 und maximal 210'000 Franken festzulegen. Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum des Jahreslohnes beträgt 50'000 Franken. Der systematisch zu ermittelnde Lohn (vgl. Ziffer 2) stellt sich wie folgt dar:

Minimum:	160'000.00
Stufe 1:	185'000.00
Stufe 2:	200'000.00
Maximum:	210'000.00

### **3.2.3 Leitender Staatsanwalt II bzw. Leitende Staatsanwältin II**

Die Leitenden Staatsanwälte II und die Leitenden Staatsanwältinnen II führen die kleineren Hauptabteilungen mit weniger als 20 Mitarbeitenden in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht ("Standort Laufen" zirka 10 Mitarbeitende und "Standort Waldenburg" zirka 5 Mitarbeitende). Aufgrund der beschränkten Zahl an Mitarbeitenden liegt der Aufgabenschwerpunkt der Leitenden Staatsanwälte II und Staatsanwältinnen II bei der Durchführung von Strafverfahren, von der Strafuntersuchung bis zum Abschluss durch Strafbefehl, Einstellung oder Anklageerhebung vor Gericht. Die im Vergleich zu den grösseren Hauptabteilungen reduzierte Führungsspanne führt dazu, dass der Jahreslohn für die Leitenden Staatsanwälte II und Leitenden Staatsanwältinnen II tiefer liegt als bei den Leitenden Staatsanwälten I und Leitenden Staatsanwältinnen I.

Das Personalamt hat für die Funktion "Leitender Staatsanwalt II bzw. Leitende Staatsanwältin II" Vergleichsdaten erhoben und auf Basis des Lohnsystems einen Einreihungsvorschlag erarbeitet, der als Entscheidungsgrundlage dient. Der Vorschlag lehnt sich an Lohnklasse 6 und ist auch im Quervergleich mit anderen Funktionen beim Kanton Basel-Landschaft gerechtfertigt. Daraus resultiert die Empfehlung, den Jahreslohn, basierend auf der Lohnbasis per 1.1.2009, zwischen 140'000 und maximal 190'000 Franken festzulegen. Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum des Jahreslohnes beträgt 50'000 Franken. Der systematisch zu ermittelnde Lohn (vgl. Ziffer 2) stellt sich wie folgt dar:

Minimum:	140'000.00
Stufe 1:	165'000.00
Stufe 2:	180'000.00
Maximum:	190'000.00

### **3.3 Einbettung in die bestehenden Regelungen**

Wie ausgeführt baut die Einreihung der neuen Funktionen der Staatsanwaltschaft auf dem vom Landrat in der Vorlage 2008-245 verabschiedeten Konzept auf. Gesetzestechisch sollte die neuen Funktionen möglichst in die bisherigen Regelung eingefügt werden. Dabei hat sich gezeigt, dass darüber hinaus der bestehende Aufbau redaktionell verbessert werden sollte.

Aus diesem Grund soll der bisherige § 32a des Personaldekrets angepasst werden:

- Damit der Titel des § 32a nicht mit jeder weiteren Funktion länger wird, wurde an Stelle der Nennung der einzelnen Funktionen "Weitere vom Landrat gewählte Funktionsträgerinnen und -träger" als Titel gewählt.
- Weiter wurden die Absätze neu strukturiert, damit entsprechend den Vorgaben der vorherrschenden Gesetzgebungstechnik ein Absatz nur einen Gedanken, möglichst nur in einem Satz formuliert, umfasst.
- Im Absatz 1 des § 32a werden neu alle betreffenden Funktionen alphabetisch aufgezählt.
- Im Absatz 2 des § 32a wurde aus dem bisherigen § 32a Absatz 4 "Die erstmalige Lohnfestsetzung erfolgt jeweils durch die Behörde, welche den Wahlantrag stellt, unter Berücksichtigung des jeweiligen Curriculum und nach Konsultation des Personalamts." der Teil "Die erstmalige Lohnfestsetzung erfolgt jeweils nach Konsultation des Personalamtes durch die Behörde, welche den Wahlantrag stellt." übernommen.
- Aus Gründen der Präzisierung wird die bisherige Formulierung in § 32a Absatz 4 "Die erstmalige Lohnfestsetzung erfolgt [...] unter Berücksichtigung des jeweiligen Curriculum [...]" in § 32a Absatz 3 ersetzt durch "In der ersten Amtsperiode wird der Lohn mindestens gemäss dem Minimum festgelegt, zusätzlich können Erfahrungsjahre angerechnet werden, die in äquivalenten Funktionen geleistet wurden." Die neue Variante ist präziser gefasst als die bisherige.
- Die bisherigen Sätze in § 32a Absatz 4 "Der Maximallohn wird in drei degressiven Stufen erreicht. Die Differenz zwischen Minimal- und Maximallohn gilt als 100%. Der erste Stufenanstieg beträgt 50 Prozent der Differenz, der zweite 30 Prozent und der dritte 20 Prozent. Der Stufenanstieg wird jeweils auf Beginn einer weiteren Amtsperiode gewährt." stellen zwei weitere Regelungsbereiche als im ersten Teil des Absatzes dar. Sie werden deshalb in eigenen Absätzen wiedergegeben.
- Neu wird der zweite Regelungsbereich in § 32a Absatz 4 wie folgt gefasst: "Der Maximallohn wird in drei degressiven Stufen von 50, 30 und 20 Prozent der Differenz zwischen Minimal- und Maximallohn erreicht." Dieser eine Satz beschreibt die selbe Regelung wie in die zwei ersten, im vorangegangenen Punkt zitierten, Sätze.
- § 32a Absatz 5 wird neu wie folgt gefasst: "Der Stufenanstieg wird ausschliesslich auf Beginn einer weiteren Amtsperiode gewährt." Der Zusatz "ausschliesslich" präzisiert gegenüber der bisherigen Fassung, dass keine ausserordentlichen Stufenerhöhungen während einer Amtsperiode möglich sind.

## 4 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz gemäss dem beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 9. Februar 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin

Beilage: Entwurf Änderung Personaldekret



## Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000<sup>1</sup> zum Personalgesetz wird wie folgt geändert:

### § 32a Weitere vom Landrat gewählte Funktionsträgerinnen und -träger

<sup>1</sup> Für die weiteren vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -träger gelten folgende Lohnreihungen:

- a. Der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Finanzkontrolle werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe D ausgerichtet.
- b. Der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Datenschutzstelle werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe E ausgerichtet.
- c. Dem Ombudsman werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe F ausgerichtet.
- d. Der Ersten Staatsanwältin bzw. dem Ersten Staatsanwalt werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe G ausgerichtet.
- e. Den Leitenden Staatsanwältinnen I und den Leitenden Staatsanwälten I werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe H ausgerichtet.
- f. Den Leitenden Staatsanwältinnen II und den Leitenden Staatsanwälten II werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe I ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die erstmalige Lohnfestsetzung erfolgt jeweils nach Konsultation des Personalamtes durch die Behörde, welche den Wahlantrag stellt.

<sup>3</sup> In der ersten Amtsperiode wird der Lohn mindestens gemäss dem Minimum festgelegt, zusätzlich können Erfahrungsjahre angerechnet werden, die in äquivalenten Funktionen geleistet wurden.

<sup>4</sup> Der Maximallohn wird in drei degressiven Stufen von 50, 30 und 20 Prozent der Differenz zwischen Minimal- und Maximallohn erreicht.

<sup>5</sup> Der Stufenanstieg wird ausschliesslich auf Beginn einer weiteren Amtsperiode gewährt.

---

<sup>1</sup> GS 33.1248, SGS 150.1

**Anhang II Ziffer 2**

## Gruppe G

Minimum:	15'000.00
Stufe 1:	17'291.65
Stufe 2:	18'666.65
Maximum:	19'583.35

## Gruppe H

Minimum:	13'333.35
Stufe 1:	15'416.65
Stufe 2:	16'666.65
Maximum:	17'500.00

## Gruppe I

Minimum:	11'666.70
Stufe 1:	13'750.00
Stufe 2:	15'000.00
Maximum:	15'833.35

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: